

Kurztitel

Rechtspflegergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2016

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Text**Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen**

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfasst alle mit ihrer Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn
 - a) die Aktiven der Verlassenschaft voraussichtlich den Wert von 200 000 Euro übersteigen,
 - b) es sich um die Verlassenschaft eines protokollierten Einzelunternehmers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters einer eingetragenen Personengesellschaft handelt,
 - c) bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bürgerlicher Liegenschaften anzuwenden sind,

(Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. I Nr. 98/2016)

2. die Entscheidung über
 - a) die Absonderung der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben,
 - b) widersprechende Erbantrittserklärungen.

(3) Die Ermittlung des Wertes nach Abs. 2 Z 1 lit. a hat nach § 167 AußStrG zu erfolgen. Wird eine Bewertung zum Verkehrswert (§ 167 Abs. 1 AußStrG) oder nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (§ 167 Abs. 2 AußStrG) vorgenommen, ist der so ermittelte Wert zu Grunde zu legen.